

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in der Sitzung am 25.03.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Friedrichroda“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen im goldenen Feld auf grünem Boden breitbeinig stehenden, schwarz gekleideten Bauern mit schwerem, schwarzem, rotgestülptem Hut, rotem Gurt und roten Schuhen. In der rechten Hand hält er eine silberne Hacke mit schwarzem Stiel, in der linken Hand einen grünen Baum mit grünen Blättern und silberner Wurzel
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen und ist im rund längs zu gleichen Teilen grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Friedrichroda – Thüringen – und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

**Finsterbergen
Ernstroda**

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 1. Finsterbergen
 2. Ernstroda
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

- (4) Die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten für die Ortsteilräte entsprechend.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Stadtverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe

von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt zwei Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden (ersten Stellvertreter und zweiten Stellvertreter). Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Rechtsstellung des Bürgermeisters, seine Aufgaben, sein Eilentscheidungsrecht sowie die Vertretung der Stadt nach außen bestimmen sich nach § 29 der ThürKO.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

Ehrungen werden auf der Grundlage einer städtischen Ehrenordnung verliehen.

§ 12 Entschädigungen

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung.

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 50,- € sowie ein Sitzungsgeld von 15,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses bzw. einer Fraktion, in dem bzw. in der sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Antrag werden nur auf Antrag sowie höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten einen Sockelbetrag von 25,- € und 10,- € Sitzungsgeld nach Abs. 1 sowie den Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag [§ 38 (5) Thür. Kommunalwahlordnung ThürKWO] je eine Entschädigung von 15,- € [§ 34 (2) ThürKWG].
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandene höhere Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von	30,- €
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	20,- €
- der Vorsitzende des Stadtrates	15,- €
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates nur bei Ausübung dieser Funktion für den betreffenden Monat	8,- €
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- der Ortsteilbürgermeister des OT Finsterbergen	560,- €
- der Ortsteilbürgermeister des OT Ernstroda	560,- €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	150,- €
* im Vertretungsfall mit mehr als 14 Tagen im Monat	375,- €
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	75,- €
- (7) Die sachkundigen Bürger erhalten folgende Entschädigung:

- Sitzungsgeld nach Abs.1, 2. Anstrich	10,- €
--	--------

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden im Amtsblatt „Reinhardsbrunner Echo“ der Stadt Friedrichroda öffentlich bekannt gemacht. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteile der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 (2) ThürBekVO ausgelegt.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlich, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Anschlag an bestimmten Stellen mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
1. Rathaus, Gartenstraße 9
Flur 2, Flurstück 557/1
 2. Marktstr. 15 – Gebäude Kur- und Tourismusamt
Flur 1, Flurstück 233
 3. Marienstraße, Ecke Friedrichstraße
Flur 1, Flurstück 273/1
 4. Max-Küstner-Str. / Ecke Bebraer Straße
Flur 4, Flurstück 908
 5. Schweizer Straße/Bushaltestelle
Flur 2, Flurstück 435/6
- Ortsteil Finsterbergen:
1. „Haus des Gastes“, Rennsteigstraße 17
Flur 1, Flurst. 75/3
- Ortsteil Ernstroda:
1. Friedrichrodaer Straße / Parkfläche Gaststätte Eichberg
Flur 1, Flurst. 95/20
 2. Kirchplatz (vor Kirchplatz Nr. 1)
Flur 1, Flurst. 55/3
 3. Gemarkung Cumbach, Leinaer Str. - Bushaltestelle
Flur 1, Flurst. 87/2
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2007 außer Kraft.

Friedrichroda, den 21. 04. 2009

Klöppel
Bürgermeister